

Brüssel, den 12. September 2017 (OR. en)

11881/17

FSTR 59 FC 67 REGIO 85 DELACT 148

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11713/17
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5716 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 22.8.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung
	Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen

Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß
 Artikel 290 AEUV sowie Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 14 der Verordnung (EU)
 Nr. 1301/2013² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 22. August 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 22. Oktober 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

11881/17 aih/dp 1
DGG 2B **DF**.

Dok. 11713/17.

²

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- 2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 5. September 2017 geprüft und alle Delegationen sind übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben mit Ausnahme einer Delegation, die einen Prüfungsvorbehalt einlegte. Diese Delegation hat ihren Prüfungsvorbehalt am 8. September 2017 aufgehoben.
- 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

11881/17 aih/dp 2